

3. LEHRER*INNEN, SCHÜLER*INNEN UND ELTERN

Alle gesetzlichen Normen, die die Schule betreffen, werden unter Schulrecht subsumiert. Es regelt insbesondere die mit dem Schulbetrieb zusammenhängenden Rechte und Pflichten von Schüler*innen, Lehrer*innen, Eltern und Schulträgern.

Die beiden "Säulen" des österreichischen Schulrechts sind das Schulunterrichtsgesetz (kurz: SchUG) und das Schulorganisationsgesetz (SchOG). Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Gesetze und Verordnungen, die gemeinsam sämtliche rechtliche Belange des Schulwesens abdecken (z.B.: Privatschulgesetz, Schulpflichtgesetz, Religionsunterrichtsgesetz, etc.).

3.1 SCHULUNTERRICHTS-GESETZ / SCHUG:

Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (= Schulunterrichtsgesetz), 1974, und seither einige Novellen.

Das SCHUG gilt für Pflichtschulen und alle mittleren und höheren Schulen, nicht aber für die Schulen für Berufstätige (SCHUG/B) und regelt deren innere Ordnung im Sinn des § 2 des Schulorganisationsgesetzes als Grundlage des Zusammenwirkens von Lehrer*innen, Schüler*innen und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft. Im § 2 SCHOG wird ja immer noch in humboldtscher Tradition die Aufgabe der österreichischen Schule als Entwicklung der Anlagen der Jugend „nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen“ genannt.

Im SCHUG werden in 17 Abschnitten allerdings so prosaische Bereiche wie Aufnahme in die Schule, Aufsteigen, Wiederholen, Schulordnung oder Lehrer*innenkonferenzen (wobei das Binnen-I in Gesetzestexten nicht vorkommt) behandelt. Im Abschnitt 13 „Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte“ ist z.B. der § 64 dem SGA gewidmet.

Einzelne Teile des SCHUG werden ständig ergänzt und erneuert und bilden die Grundlage für Detailverordnungen zur Reifeprüfung oder Schulveranstaltungen usw. Die Grundsätze der Leistungsbeurteilung sind im Abschnitt 5 „Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung“ angeführt und in einer eigenen Verordnung zur Leistungsbeurteilung (1974) genauer präzisiert.

Im ÖGB-Verlag erschien 1999 eine von den beiden Pflichtschullehrern/GÖD-Funktionären Fritz Neugebauer und Walter Riegler kommentierte Ausgabe des SCHUG um 22 Euro.

3.2 SCHULORGANISATIONS-GESETZ / SCHOG:

Das Schulgesetzwerk von 1962 bildet die Rechtsgrundlage für das gesamte österreichische Bildungswesen mit Ausnahme der Universitäten, der land- und forstwirtschaftlichen Schulen, der Leibeserzieher- und Sportlehrerschulen und der Krankenpflegeschulen.

Kernstück des Gesetzeswerks ist das „Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation“ (kurz **Schulorganisationsgesetz** bzw. **SchOG** bezeichnet), das die Organisation aller Schularten von der Volksschule bis zur Akademie regelt. Auf Grund der Zielvorstellung des SchOG werden vor allem die Lehrpläne für die einzelnen Schularten und Schultypen im Verordnungswege vom BMBWF erlassen.

Das SchOG erfuhr zahlreiche Novellierungen, die zugleich auch die bildungspolitische Entwicklung nach 1962 charakterisieren. Die jeweils gültige Fassung ist z.B. auf www.jusline.at/gesetz/schog abrufbar.

Das **I. Hauptstück** enthält die **allgemeinen Bestimmungen über die Schulorganisation (§§ 1 - 8)**. Die darin formulierte Bildungsaufgabe ist für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an allen österreichischen Schulen richtungsweisend. Im ersten Hauptstück sind auch die Gliederung der österreichischen Schulen, die allgemeine Zugänglichkeit derselben, die Schulgeldfreiheit an öffentlichen Schulen, der Aufbau der Lehrpläne im Allgemeinen, Bestimmungen über Schulversuche, etc. festgehalten.

Den Inhalt des **II. Hauptstücks** bilden die **besonderen Bestimmungen über die Schulorganisation (§§ 9 - 128)**. Darin werden für jede Schulform Bestimmungen zu Aufgabe und Aufbau, Lehrplänen und Ausbildungszeiten, Aufnahmevoraussetzungen, Abschlüssen, Klassenschülerzahlen, Lehrer*innen und Schulleiter*innen angeführt. Das **III. Hauptstück** enthält **Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 129 - 133)**.

Die Personalvertretung hat Mitwirkungsrechte gem. Bundespersonalvertretungsrecht (PVG), dessen Erstfassung mit 10.03.1967, BGBl. Nr. 133 datiert ist und deren gültige Fassung im BGBl. Nr. 140/2011 seinen Niederschlag findet (u.a.: Aufgaben § 2, Rechte und Pflichten § 25, § 26, § 27, § 28). Diese Mitwirkungsrechte der Personalvertretung kommen immer dann zum Tragen, wenn gesetzlich geregelte Interessen der Lehrer*innen im Rahmen der Schulorganisation von den Dienstbehörden nicht entsprechend berücksichtigt werden.